



Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als	
Altenpflegerin/Altenpfleger/Altenpflegefachperson (nach dem Altenpflegegesetz)	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	2
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Altenpflegerin/Altenpfleger/Altenpflegefachperson (nach dem Altenpflegegesetz)

Das Altenpflegegesetz ist zum 31.12.2019 außer Kraft getreten. Die Ausbildung ist durch die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ersetzt worden.

Eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin/Altenpfleger/Altenpflegefachperson“ nach Beendigung der Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz kann weiterhin ausgestellt werden. Nur wer bestimmte Voraussetzungen erfüllt, ist berechtigt die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, auf Antrag von der zuständigen Behörde erteilt. Wenn die Ausbildung im Land Berlin absolviert wurde ist die zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin.

Voraussetzungen

- **Erfolgreich in Berlin abgelegte staatliche Prüfung als Altenpflegerin / Altenpfleger / Altenpflegefachperson**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**
- **Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung (Original)**
- **Zeugniss über die staatliche Prüfung in der Altenpflege (beglaubigte Kopie)**
- **Ärztliche Bescheinigung, in der die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs bestätigt wird (Original)**
(nicht älter als drei Monate)
- **Personalausweis (in Kopie)**
- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)
Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O), das direkt vom Bundesamt für Justiz an das LAGeSo gesandt wird.
 - Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Formulare

- **Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**
(https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/antrag-berufsbezeichnung_altenpflege_inland.pdf)
- **Ärztliche Bescheinigung**
(https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf)

Gebühren

85,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- **Altenpflegegesetz (AltPflG) vom 17. November 2000 - zum 31.12.2019 außer Kraft getreten § 1**
(<https://www.buzer.de/gesetz/3223/index.htm>)

Weiterführende Informationen

- **Erläuterung zum Führen der Berufsbezeichnung und Ansprechpartnerin**
(<https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/ausbildung-im-inland/altenpflegerin-altenpfleger-altenpflegefachperson/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird nur vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin erteilt.